



---

# Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

---

Psychotherapie

---

Umsetzung Volksschulgesetz

---

# Psychotherapie

## Überblick

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Schülerinnen und Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

- das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und

Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung mit einer Indikation voraus.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

## Inhaltsübersicht

<b>Psychotherapie</b> .....	<b>2</b>
Überblick .....	2
Gesetzliche Grundlagen .....	2
Inhalt .....	3
Struktur .....	4

## Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz  
Sonderpädagogische Angebote**

### Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Volksschulamt

### Gestaltung und Produktion

raschle & partner, [www.raschlepartner.ch](http://www.raschlepartner.ch)

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

### Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,  
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich  
Telefon 044 465 85 85  
[www.lehrmittelverlag.com](http://www.lehrmittelverlag.com)

**1. Auflage 2007**

**Überarbeitete Auflage Oktober 2011**

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

## Gesetzliche Grundlagen

### VSG<sup>1</sup>

- §§ 33–40, 3. Abschnitt:  
Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

### VSM<sup>2</sup>

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 8 Absatz 2 Integrative Förderung, Mindestangebot
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- §§ 29 Ausbildung

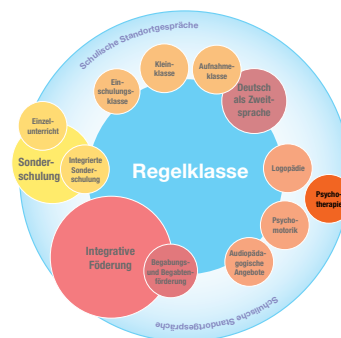
### LPVO<sup>3</sup>

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

<sup>1</sup> Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

<sup>2</sup> Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

<sup>3</sup> Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



## Inhalt

### Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

<b>Zielgruppe</b>	<p>Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen, können das Angebot der Psychotherapie in Anspruch nehmen.</p> <p>Im Weiteren erhält das schulische und familiäre Umfeld der Schülerin oder des Schülers Unterstützung und Beratung im Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler und ihrer oder seiner spezifischen Problematik.</p>
<b>Angebot</b>	<p>Allgemein versteht man unter Psychotherapie die Behandlung seelischer Probleme und Leiden mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren.</p> <p>Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit so genannter schulischer Indikation.</p> <p>Schulisch indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder</li> <li>→ negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind</li> </ul>
<b>Zu beachten</b>	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort Anspruch auf Psychotherapie. Die Verfahren sind im §71 Abs. 2 VSG geregelt.</p>

### Lern- und Förderziele



<b>Ziel</b>	<p>Die Psychotherapie soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.</p>
<b>Unterstützung bei Problembewältigung</b>	<p>In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden unterstützt.</p>
<b>Förderplanung und Therapieplanung</b>	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulpsychologin oder Schulpsychologen oder Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, ggf. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.</p> <p>Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der Schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen, überprüft und gegebenenfalls angepasst.</p>

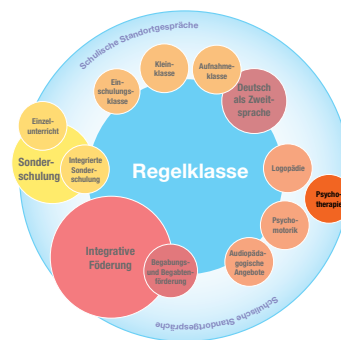
## Arbeits- und Therapieformen

<b>Fachlich fundierte Methoden</b>	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden.
<b>Einbezug des schulischen und familiären Umfelds</b>	In der therapeutischen Arbeit wird zum einen die Schülerin oder der Schüler mit ihrer oder seiner spezifischen Problematik fokussiert. Zum anderen muss bei jeder schulisch indizierten Therapie für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.

## Struktur

### Ressourcen und Organisation

<b>Höchstangebot an Therapien</b>	Therapien im Sinne von §34 Abs. 3 VSG §9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein: a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe
<b>Ressourcen für die Psychotherapie</b>	Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen oder Lektionen für die Psychotherapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinden geregelt. Da Psychotherapie in der Regel im Auftragsverhältnis durchgeführt wird, verfügt die Schulleitung sinnvollerweise über die Finanzkompetenz im Rahmen des zugeteilten Pensums.
<b>Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie</b>	Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§8 Abs. 2 VSM).
<b>Organisation</b>	Über die Vermittlung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) besteht das psychotherapeutische Angebot der Schule aus einem Netz von verschiedenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Diese stehen mit ihrem unterschiedlichen Fachwissen für die spezifischen Fragestellungen und Bedürfnisse zur Verfügung.
<b>Subsidiäre Kostenübernahme</b>	Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.
 <b>Links und Verweise</b>	 <a href="http://www.sozialversicherungen.admin.ch">www.sozialversicherungen.admin.ch</a> Kreisschreiben für medizinische Eingliederungsmassnahmen (KSME) der Invalidenversicherung



## Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

<b>Zuweisung, Abklärung und Indikation</b>	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>In der Regel nimmt die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.</p>
<b>Entscheidung</b>	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss § 38, 39 VSG und § 25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
<b>Durchführungsstelle</b>	<p>Der SPD schlägt eine geeignete psychotherapeutische Fachperson vor. Idealerweise verfügt der SPD über ein Netzwerk von verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen in der Region, die sich in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern bereits bewährt haben. Der Vorschlag erfolgt aufgrund der sorgfältigen Abwägung verschiedener Kriterien in Bezug auf den vorliegenden Fall (z. B. Erfahrungshintergrund bei bestimmten Fragestellungen, methodische Ausrichtung, Alter und Geschlecht oder psychosozialer Hintergrund des Kindes oder Jugendlichen).</p>
<b>Überprüfung</b>	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind oder Jugendlichen über die Therapiefortschritte.</p> <p>Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird in der Regel aufgrund der Empfehlungen des SPDs aufgenommen. Deshalb nimmt der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin idealerweise an den Überprüfungs-gesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.</p>
<b>Beurteilung</b>	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann bei Bedarf beratend beigezogen werden.</p>
 <b>Links und Verweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»</li> <li>→ Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich)</li> <li>→ Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich</li> <li>→ Lernbericht als Beilage zum Zeugnis</li> </ul>

## Schnittstellen und Vernetzung

<b>Zusammenarbeit und Information</b>	Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie ist das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeutin oder Therapeut und Schülerin oder Schüler von zentraler Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen aus der Therapie geschieht deshalb in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler. Wichtig ist eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit und den für den Therapiefortschritt notwendigen Informationen an das schulische und familiäre Umfeld.
<b>Zusätzliche Sonderpädagogische Massnahmen</b>	Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.

## Personelle Rahmenbedingungen

<b>Zulassung</b>	<p>Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).</p> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die von der Gemeinde angestellt sind, erfüllen die Anforderungen der Gesundheitsgesetzgebung (§ 22 Gesundheitsgesetz).</p> <p>Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.</p>
------------------	---



